

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

16. JAHRGANG • AUSGABE: 4/09

KOLKWITZ, 25. APRIL 2009

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 3.950. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

- Veröffentlichung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 03 / 09 am 24.03.2009
- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 21/ 2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 21.04.2009 Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters im Amt

Seite 2

- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 20/ 2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 21.04.2009 zur Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kolkwitz
- Veröffentlichung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kolkwitz

Seite 2, 3

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009
- Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG

Seite 3

- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 11/ 2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 24.03.2009 Haushaltssatzung, Investitionsprogramm
- Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kolkwitz für das Haushaltsjahr 2009

Nichtamtlicher Teil

Seite 4 - 12

Informationen, Termine

Seite 13 - 20, 22

Rückblicke

Seite 24

Grüßwort des Bürgermeisters

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 03 / 09 am 24. März 2009

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 09/2009

Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Kolkwitz

Beschluss-Nr. 10/2009

Beschluss zur Bildung von Wahlbezirken für die Europawahl am 07. Juni 2009

Beschluss-Nr. 11/2009

Beschluss zur Haushaltssatzung 2009 – Paragrafenänderung

Beschluss-Nr. 12/2009

Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Eichow“ – Ortsteil Eichow

Beschluss-Nr. 13/2009

Beschluss über den Ersatzneubau des Sportlerheimes Papitz – Ortsteil Papitz

Beschluss-Nr. 14/2009

Beschluss über den Ausbau von Gemeinschaftsräumen und Sanitäreinrichtungen für Jugendfeuerwehr und Dorfgemeinschafts- und Vereinsnutzung - Ortsteil Kunersdorf

Beschluss-Nr. 15/2009

Beschluss über die Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung für die Bescheinigung des Empfangs der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Beschluss-Nr. 17/2009

Protokollbeschluss zum Anbau eines Sportraumes - Kita Zvergenstübchen

Beschluss-Nr. 18/2009

Protokollbeschluss zur Finanzierung der Wettkampfbahn für die Feuerwehr

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 16/2009

Verkauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet Krieschow (Pilzecker Besitzunternehmen)

Beschluss-Nr. 19/2009

Protokollbeschluss zur Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts im Bodenordnungsverfahren Priorgraben Krieschow-Milkersdorf

Beschluss Nr. 21 /2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 21.04.2009 Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters im Amt

Aufgrund des §§ 2, 28 und 56 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommR-RefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) [Artikel 1 KommRRefG] beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 21.04.2009 wie folgt: Entsprechend der Kommunalverfassung benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters seinen allgemeinen Vertreter im Amt.

1. Der Bürgermeister schlägt der Gemeindevertretung im Falle seiner Verhinderung oder Vakanz vor, Frau Martina Rentsch, Leiterin der Hauptverwaltung, als seine allgemeine Stellvertreterin im Amt zu benennen.
2. Im Falle der Verhinderung oder Vakanz der Stellvertreterin bestimmt der Bürgermeister als weiteren allgemeinen Stellvertreter, Herrn Tobias Hentschel, Leiter der Bauverwaltung.

Begründung:

Frau Rentsch nimmt die Funktion der Stellvertretung des Bürgermeisters im Amt bereits seit vielen Jahren wahr und verfügt über die entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen. Ebenso besitzt sie auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit in der Verwaltung einen umfassenden Einblick und Überblick der Verwaltungsabläufe. Als Leiterin der Hauptverwaltung ist sie dem Bürgermeister direkt unterstellt.

Herr Hentschel ist als Leiter der Bauverwaltung dem Bürgermeister ebenfalls direkt unterstellt. Sofern Frau Rentsch an der Stellvertretung des Bürgermeisters gehindert ist, soll Herr Hentschel diese Stellvertretung wahrnehmen. Auf Grund seiner Leitertätigkeit ist er in der Lage, diese Funktion allumfassend auszuüben.

Kolkwitz, den 21.04.2009

Hans-Georg Zubiks

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschluss Nr. 20 /2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 21.04.2009 zur Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kolkwitz

Aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerF) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 24.03.09 beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 21. April 2009 folgende Satzung:

1. Die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kolkwitz wird in der vorliegenden Fassung erlassen.
2. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz zu veröffentlichen.

Kolkwitz, den 21.04.2009

Hans-Georg Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kolkwitz

Aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerF) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 24.03.2009 beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 21. April 2009 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Kolkwitz aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zuzulassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner unterschrieben sein.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kolkwitz, den 21.04.2009

**Fritz Handrow
Bürgermeister**

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Kolkwitz wird in der Zeit vom **18.05.2009 bis 22.05.2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, Zimmer 3 u. 4 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **22.05.2009 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeindebehörde in Kolkwitz, Berliner Straße 19 Zimmer 3 u. 4 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

AMTLICHER TEIL

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Landkreis Spree-Neiße durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17.05.2009** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22.05.2009** versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.06.2009, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können

aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

– einen amtlichen Stimmzettel,

– einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

– einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Gemeindebehörde

Kolkwitz, den 20. April 2009

Fritz Handrow, Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG – LWG - zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine gewässerkundliche Messanlage (Datenübertragungsanlage A2Y 100x2x0,8) von der Wasserfassung Hänchen in Richtung L 50 in den Gemarkungen Schorbus und Hänchen.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts – Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die LWG, Berliner Str. 19 - 21 in 03046 Cottbus beim Landkreis Spree-Neiße als untere Wasserbehörde für die oben genannte Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung einschließlich des Neubaus der wasserwirtschaftlichen Anlage zu betreten oder sonst zu benutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen oder Maßnahmen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung der genannten Anlage erstreckt sich auf nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Hänchen, Flur 2, Flurstücke 191, 195, 196/17, 196/18, 196/19 196/46, 200/6, 200/7, 300, 413, 538, Gemarkung Schorbus, Flur 5, Flurstücke 107/2, 107/3 und 107/30.

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa,

im Zeitraum vom 12.04.2009 bis 11.05.2009

beim Landkreis Spree-Neiße, SG untere Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Str. 1 in 03149 Forst, Haus B, Zimmer 2.21 bzw. 2.29

und darüber hinaus

bei der Stadt Drebkau, Bauamt, OT Drebkau, Spremberger Str. 61 in 03116 Drebkau, Zimmer 4

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Dieter Friese
Landrat**

AMTLICHER TEIL

Beschluss Nr. 11/ 2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 24. 03. 2009

Haushaltssatzung Investitionsprogramm

Gemäß Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG, in Verbindung mit §§ 76, 77, 78 und 83 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10. Oktober 2001 in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in Ihrer heutigen Sitzung wie folgt:

1. Der Haushaltsplan der Gemeinde Kolkwitz für das Haushaltsjahr 2009 mit allen Anlagen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
 2. Das Investitionsprogramm mit dem dazugehörenden Finanzplan wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
 3. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Kolkwitz für das Haushaltsjahr 2009 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
 4. Die Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsicht vorzulegen. Jedermann wird während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht in die Haushaltssatzung gewährt.
 5. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Kolkwitz.
- Kolkwitz, den 24.03.2009

Hans-Georg Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Haushaltssatzung der Gemeinde Kolkwitz für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß Artikel 4 Abs. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) wird aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 10.769.900 Euro |
| in der Ausgabe auf | 10.769.900 Euro |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 3.370.500 Euro |
| in der Ausgabe auf | 3.370.500 Euro |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | - |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt | - |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 500.000 Euro |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 4

In Abgrenzung der Begriffe „erheblich und geringfügig“ im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der GO gelten:

1. Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs.2 Ziff. 2 GO ist gegeben, wenn Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 100.000 Euro geleistet werden müssen.
2. Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabwiesbare Instandsetzung an Bauten als nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 GO zu betrachten, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.

§ 5

Über die Leistung unabwiesbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheiden gemäß § 81 Abs. 1 GO in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung und den Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg der Bürgermeister und der Kämmerer gemeinsam, wenn

- a) die Mehrausgabe bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 50.000 Euro ausmacht.
- b) die Mehrausgabe auf innere Verrechnungen zurückzuführen ist und
- c) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich ist.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Verwaltung der Gemeinde Kolkwitz berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Höhe bzw. wenn der Eigenmittelanteil bereits veranschlagt ist, in Höhe des Gesamtumfanges zu leisten.

Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist ein vorheriger Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Kolkwitz, den 24.03.2009

Fritz Handrow, Bürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Informationen

Gemeindevertreterversammlung

Die nächste öffentliche Beratung der Gemeindevertretung Kolkwitz findet am **Dienstag, dem 19.05.2009 um 19:00 Uhr** im Ortsteil Glinzig, Mehrzweckgebäude, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen.

Die Tagesordnung kann bei den Gemeindevertretern bzw. Ortsvorstehern, im Bekanntmachungskasten vor dem Gebäude der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde Kolkwitz unter www.kolkwitz.de eingesehen werden.

Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Ausschüsse

Sozialausschuss
28.04.09 17:30 Uhr
Feuerwehr Kolkwitz

Wirtschafts- und Bauausschuss
05.05.09 18:30 Uhr

Hauptausschuss
12.05.09 19:00 Uhr

jeweils im Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Kolkwitz